Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 30.10.2020

Federführung:	Sachgebiet 51	Vorlage-Nr.:	SG 51/477/2020
Bearbeiter:	Tanja Meeder		
Tel.Nr.:	09321 928 5100		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	16.11.2020

Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

Anlagen:
Anlage 1, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städttags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG
Anlage 2, Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 29.10.2020

I. Vortrag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.07.2019 neu beschlossen.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden für das Jahr 2021 fortgeschrieben (Anlage 1).

Der Landkreis Kitzingen orientiert sich, wie sehr viele bayerische Jugendämter, an den Empfehlungen und zieht sie als Grundlage für die eigenen Empfehlungen für die Kindertagespflege heran.

Im Wesentlichen sind zum 01.01.2021 folgende Änderungen vorgesehen:

1. Anerkennungsbetrag

Da die Rechtsprechung eine regelmäßige Anpassung beim Anerkennungsbetrag anmahnt und die letzte Anhebung zum 1. September 2019 erfolgte, soll nunmehr zum 1. Januar 2021 eine weitere Anpassung erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennungsbeträge wie folgt zu erhöhen:

- Kinder von 0 bis 14 Jahren 440 Euro (bisher 400 Euro),
- Kinder mit Behinderung 990 Euro (bisher 900 Euro).

Durch die Erhöhung des Tagespflegeentgeltes zum 01.01.2021 errechnen sich im Jahr 2021 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7605 Mehrausgaben von ca. 8.600 Euro.

2. Übernahme einer angemessenen Alterssicherung

Bei selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen tritt eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig im Monat 450 Euro überschreitet. Die Empfehlungen des Landkreises sind diesbezüglich an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Hierdurch ist im Jahr 2021 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7607 mit Mehrausgaben von ca. 3.900 Euro zu rechnen.

3. Unfallversicherung bei „Mobilen Tagespflegepersonen“

Die Ersatzbetreuung wird im Landkreis Kitzingen u. a. durch eine „mobile Tagespflegeperson“ sichergestellt. Diese Tagespflegeperson darf keine eigenen Tagespflegekinder in ihrem Haushalt aufnehmen. Daher wurden bisher die Aufwendungen für eine Unfallversicherung nicht übernommen.
Die Verwaltung schlägt vor, der „mobilen Tagespflegeperson“ ab 01.01.2021 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung einmalig in der aktuell gültigen Prämienhöhe zu erstatten.

Dies bewirkt im Jahr 2021 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7606 Mehrausgaben von ca. 120 Euro.

Alle Änderungen sind in den „Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ in gekrümmter Unterstreichung gekennzeichnet (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG gelten für den Landkreis Kitzingen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen.

2. Die Empfehlungen treten zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Empfehlungen vom 04.07.2019.

Tamara Bischof
Landrätin